

Bekanntmachung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 03.09.2020 die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge – Wiederkehrender-Beitrag-Satzung – in der Gemeinde Spiesen-Elversberg beschlossen.

Diese Satzung wird hiermit gemäß § 12 Abs. 4 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) vom 15. Januar 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. I S. 840) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Spiesen-Elversberg vom 11. November 1988, zuletzt geändert durch die 1. Änderung der Satzung durch die Gemeinde Spiesen-Elversberg über die Form der öffentlichen Bekanntmachung in der Gemeinde Spiesen-Elversberg vom 13. Mai 2008 öffentlich bekannt gemacht.

Satzung **der Gemeinde Spiesen-Elversberg über die Erhebung** **wiederkehrender Beiträge** **für öffentliche Verkehrsanlagen**

(Wiederkehrender-Beitrag-Satzung)

Auf Grund des § 12 Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) vom 15. Januar 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsblatt I S. 840) in Verbindung mit § 8 a des KSVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsblatt S. 691); zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. August 2018 (Amtsblatt I S. 674) hat der Gemeinderat Spiesen-Elversberg mit Beschluss vom 03.09.2020 folgende Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Erhebung von Ausbaubeiträgen
- § 2 Beitragsfähige Verkehrsanlagen
- § 3 Abrechnungseinheiten
- § 4 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 5 Verschonungsregelung
- § 6 Gemeindeanteil
- § 7 Beitragsmaßstab
- § 8 Eckgrundstücke oder durchlaufende Grundstücke
- § 9 Entstehung des Beitragsanspruches
- § 10 Vorausleistungen
- § 11 Beitragsschuldner
- § 12 Veranlagung der Fälligkeit
- § 13 Öffentliche Last
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Erhebung von Ausbaubeiträgen, Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinde Spiesen-Elversberg erhebt für den Ausbau öffentlicher Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsanlagen) wiederkehrende Beiträge, soweit diese innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder in Gebieten liegen, für die die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen.
- (2) Der Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan, der gleichermaßen die Grenzen der Abrechnungseinheit darstellt.
- (3) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an erstmals hergestellten Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.
 1.
Erneuerung ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhaften Anlage in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand.
 2.
Erweiterung ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile.
 3.
Umbau ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage.
 4.
Verbesserung sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung im Sinne der Hervorhebung des Anliegervorteils sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, soweit diese nicht als Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig sind.
- (5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Erhebung außer Verhältnis zum Ertrag stehen.

§ 2 Beitragsfähige Verkehrsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für
 - a) Fahrbahnen
 - b) Gehwege
 - c) Radwege
 - d) nichtselbstständige Parkplatzflächen
 - e) nichtselbstständige Grünflächen und Bepflanzungen
 - f) Fußgängerzogen
 - g) verkehrsberuhigte Bereiche
 - h) Mischflächen (Flächen, die innerhalb von Straßenabgrenzungslinien Funktionen von Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei denen auf eine Funktionstrennung ganz oder teilweise verzichtet wird)
 - i) selbstständige Fuß- und Radwege
 - j) Beleuchtung
 - k) Entwässerung
- (2) Für selbstständige Parkplatzflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen erhebt die Gemeinde keine Beiträge

§ 3 Abrechnungseinheit

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird für die im räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehenden Verkehrsanlagen (Abrechnungseinheit) nach dem Durchschnitt der im Zeitraum von drei Jahren zu erwartenden Investitionsaufwendungen in der Abrechnungseinheit nach Absatz 2 ermittelt.
- (2) Die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage und die in Bebauungsplangebieten gelegenen Verkehrsanlagen der Gemeinde Spiesen-Elversberg werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst.
- (3) In den Gebieten Spieser Mühle, Werkstattzentrum für behinderte Menschen (WZB), Am Beckerwald und Centrum für Kommunikation (CfK), Am Nassenwald 1 werden einmalige Straßenausbaubeiträge erhoben. Das Nähere ist in einer gesonderten Ausbaubeitragssatzung geregelt.

§ 4 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlagen ein besonderer Vorteil geboten wird.

§ 5 Verschonungsregelung

- (1) Grundstücke bzw. Grundstücksteile, für die Erschließungsbeiträge oder Ausgleichsbeiträge nach dem Baugesetzbuch oder Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund öffentlich-rechtlicher Verträge oder aufgrund eines Vorhaben- und Erschließungsplanes nach dem Baugesetzbuch geleistet worden sind oder zu leisten sind, werden wie folgt verschont:

0,10 bis 2 EUR pro qm gewichtete Grundstücksfläche	2 Jahre Verschonung,
2,01 bis 4 EUR pro qm gewichtete Grundstücksfläche	4 Jahre Verschonung,
4,01 bis 6 EUR pro qm gewichtete Grundstücksfläche	6 Jahre Verschonung,
6,01 bis 8 EUR pro qm gewichtete Grundstücksfläche	8 Jahre Verschonung,
8,01 bis 10 EUR pro qm gewichtete Grundstücksfläche	10 Jahre Verschonung,
10,01 bis 12 EUR pro qm gewichtete Grundstücksfläche	12 Jahre Verschonung,
12,01 bis 14 EUR pro qm gewichtete Grundstücksfläche	14 Jahre Verschonung,
14,01 bis 16 EUR pro qm gewichtete Grundstücksfläche	16 Jahre Verschonung,
16,01 bis 18 EUR pro qm gewichtete Grundstücksfläche	18 Jahre Verschonung,
18,01 und mehr pro qm gewichtete Grundstücksfläche	20 Jahre Verschonung;

jeweils beginnend mit dem Jahr, in dem die sachliche Beitragspflicht entstanden ist.
- (2) Für Grundstücke, die über einen Erschließungsvertrag erschlossen wurden, gilt eine pauschale Verschonung von 20 Jahren.

§ 6 Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil beträgt für die Abrechnungseinheit gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung 35 %. Der übrige Anteil ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

§ 7 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 10 v.H.
- (2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:
1.
Das überplante Buchgrundstück. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
 2.
Enthält ein Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen, sieht er eine andere als die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung vor oder liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
 - a) Bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 m.
 - b) Bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang, der durch Baulast oder dingliches Recht gesichert ist, verbunden sind, die Fläche von der zur Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m.
 - c) Gehen die Grundstücke sowie die tatsächlichen baulichen, gewerblichen, industrielle oder ähnliche Nutzung über die tiefenmäßige Begrenzung nach a) oder b) hinaus, so fällt hiervon abweichend die Tiefenbegrenzungslinie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung. Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
 3.
Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Schwimmbad, Festplatz oder Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundstücksfläche vervielfältigt mit 0,5.
 4.
Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundlage der auf dem Grundstück liegenden Baulichkeiten geteilt durch 0,2. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche darf nicht größer sein als Zuordnung desselben Grundstückes zum Innenbereich. Zum Vergleich ist die beitragsfähige Fläche des gleichen Grundstückes nach den Vorschriften des § 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a) bis c) zu ermitteln. Die sich aus dem Vergleich ergebende kleinere Fläche ist zur Beitragsberechnung heranzuziehen.
 5.
Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung oder einer der baulichen Nutzung vergleichbaren Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstückes, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

1.

Die im Bebauungsplan festgesetzten höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse wird zugrunde gelegt.

2.

Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.

3.

Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur die Höhe der baulichen Anlage oder nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Traufhöhe, im Übrigen die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- und abgerundet werden.

4.

Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe bzw. die Baumassenzahl bestimmt sind, gilt:

- a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung tatsächlich vorhandenen oder, soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzten oder nach Nr. 3 berechneten Vollgeschosse;
- b) bei einem Grundstück, welches mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht zu Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend. Bei Grundstücken, die gewerblich und/oder industriell genutzt werden, ist die Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wobei die Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind, wenn sie sich ergebende Zahl höher ist als diejenige nach Buchstabe a).

5.

Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport-, fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse in jedem Fall mindestens ein Vollgeschoss ausgesetzt.

6.

Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.

7.

Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen überschritten werden.

8.

Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.

(4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten wird die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um 10 v. H. erhöht. Dies gilt entsprechend für teilweise gewerbliche, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Gebieten.

§ 8 Eckgrundstücke oder durchlaufende Grundstücke

- (1) Grundstücke, die sowohl von einer nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung verschonten Verkehrsanlage erschlossen sind als auch von einer oder mehreren weiteren Verkehrsanlage(n) der Abrechnungseinheit erschlossen sind, werden nur mit 50 % ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt.
- (2) Kommt für eine oder mehrere der Verkehrsanlagen nach Abs. 1 die Tiefenbegrenzung nach § 7 Abs. 2 dieser Satzung zur Anwendung, gilt die Regelung des Abs. 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

§ 9 Entstehung des Beitragsanspruches

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Jahr.

§ 10 Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

§ 11 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner sind die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten der beitragspflichtigen Grundstücke zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.
- (3) Die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Änderungen der Eigentums- und Grundstücksfläche, insbesondere Veräußerungen, Teilungen und Vereinigungen sowie der baulichen Nutzung unverzüglich der Gemeindeverwaltung anzuzeigen und auf Anforderungen die entsprechenden Nachweise vorzulegen. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden (§ 14 Kommunalabgabengesetz).

§ 12 Veranlagung der Fälligkeit

- (1) Die wiederkehrenden Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichem Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält:
 - a) die Bezeichnung des Beitrages,
 - b) den Namen des Beitragsschuldners,
 - c) die Bezeichnung des Grundstücks,
 - d) den zu zahlenden Betrag,
 - e) die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
 - f) die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
 - g) die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
 - h) eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch ein besonderes Informationsschreiben festgestellt werden.

§ 13 Öffentliche Last

Der Betrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. – bei Bestehen eines solchen – auf dem Erbbaurecht oder auf dem jeweiligen Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Spiesen-Elversberg über die Erhebung von Ausbaubeiträgen gemäß § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) für das Saarland (Gehwegausbaubeitragsatzung) vom 22.07.2015 außer Kraft.

Spiesen-Elversberg, 10.12.2020

gez. Huf
Bürgermeister

Anlage
Übersichtsplan der Abrechnungseinheit

Hinweis nach § 12 Abs. 5 KSVG

Gemäß § 12 Abs. 5 KSVG gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Anlage:

Übersichtslageplan

